

können erste Ergebnisse und positive Veränderungen erreicht werden.

Bei der Beschlußformulierung geht es darum, die während der Vorbereitung herausgearbeiteten Ziele und Aufgaben genau zu erfassen und für die Bürger verständlich zu gestalten sowie die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und die Termine exakt zu bestimmen. Die einzelnen Festlegungen sollten zeitlich und sachlich so abgestimmt werden, daß der B. in seiner Gesamtheit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen ist und danach aufgehoben werden kann, bzw. es ist die Gültigkeitsdauer festzulegen, nach deren Ablauf der B. seine Rechtskraft verliert.

B. sind innerhalb von 7 Tagen den für die Durchführung verantwortlichen Betrieben und Einrichtungen sowie den Bürgern bekanntzumachen (§ 5 Abs. 2 GöV). Dies geschieht in ortsüblicher Form durch schriftliche Übermittlung des Wortlautes oder eines Auszuges aus dem B., Bekanntgabe in der Presse, im Mitteilungsblatt der Volksvertretung und des Rates, durch Bekanntmachungen an Wandtafeln, Schaukästen usw. Damit werden Voraussetzungen für die Einhaltung bzw. Verwirklichung der B. wie auch für die öffentliche Kontrolle darüber geschaffen.

Die Volksvertretung sichert durch ihre Tagung, die Arbeit ihrer Organe und der Abgeordneten die Einheit von Beschlußvorbereitung, Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. Die Verwirklichung der B. hat der Rat mit seinen Fachorganen zu organisieren, wobei er mit den ständigen Kommissionen zusammenwirkt. Er ist der Volksvertretung gegenüber für die Erfüllung der B. verantwortlich. Die Volksvertretung kontrolliert in den Tagungen die Beschlußdurchführung und nimmt dazu Rechenschaftslegungen und Berichte ihrer Organe sowie anderer Verantwortlicher, an die die B. gerichtet sind, entgegen. Die Abgeordneten wirken in allen Phasen dieses einheitlichen Prozesses aktiv mit.

Betriebs Wohnungskommission —» Wohnungscommissionen

Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit (Bereich der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit) —» Ordnung und Sicherheit

Bezirkstag - gewählte —> örtliche Volksvertretung, Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den Bezirken der DDR.

Die Bezirke sind die oberen Glieder im Rahmen der politisch-territorialen Gliederung der DDR (—> Staatsaufbau der DDR). Die Staatsorgane (Jes Bezirkes haben bedeutende Aufgaben bei der Durchsetzung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften im Territorium zu erfüllen. Ihnen obliegt die unmittelbare Leitung und Planung wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens. Zugleich haben sie Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit der ihnen nachgeordneten Staatsorgane der Stadt- und Landkreise, der Stadtbezirke sowie der Städte und Gemeinden zu schaffen. Die spezifische Kompetenz der B. und ihrer Organe (—> Kompetenz der örtlichen Volksvertretung) ist im Kap. III GöV geregelt.

Die B. und ihre Räte sind verantwortlich für die Leitung und Planung der bezirksgeleiteten Industrie, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Wohnungsbaus im Bezirk. Sie haben die einheitlichen staatlichen Grundsätze im Bauwesen, im Städtebau und auf dem Gebiet der Wohnungspolitik durchzusetzen. Die B. und ihre Räte sind für die Versorgung der Bürger mit Konsumgütern auf der Grundlage des Planes zuständig. Im Zusammenwirken mit den Staatsorganen der Kreise haben sie im —> Bezirksversorgungsplan die erforderlichen Aufgaben zur Sicherung des Aufkommens und der Warenbereitstellung bei Konsumgütern, einschließlich Baustoffen, die Anforderungen an die Handelstätigkeit, die Entwicklung von Dienst- und Reparaturleistungen, die Maßnahmen zur Sicherung der Arbeiterversorgung sowie der Schüler- und Kinderspeisung festzulegen. Auf den Gebieten der sozialen —> Infrastruktur, z.B. Bildungswesen, Hygiene, medizinische und soziale Betreuung, Kultur, tragen die B. und ihre Räte ebenfalls die Verantwortung für die staatliche Leitung und Planung in ihren Territorien. Sie haben die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Festigung von Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und die ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung und